Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe der amtlichen Bestätigung einer vorgefundenen Abmarkung durch Offenlegung

Im Rahmen einer Straßenschlussvermessung (Liegenschaftsvermessung zum Zweck der Grenzvermessung und der Teilung) sind die Grenzen der Grundstücke

"Stadt Mechernich; Gemarkung: Harzheim; Flur: 4, 5 und 8; Flurstücke: verschieden; Lagebezeichnung: Dorfstraße K34 – Ortsdurchfahrt Harzheim" teilweise vermessen worden.

In diesem Zusammenhang befindet sich das von der Vermessung teilweise betroffene, angrenzende Grundstück "Stadt Mechernich; Gemarkung: Harzheim; Flur: 4; Flurstück: 12; Lagebezeichnung: Am Bruchgraben" im Anliegereigentum.

Aus diesem Grund erfolgt zum Zweck der amtlichen Bestätigung einer vorgefundenen Abmarkung das Verfahren der Offenlegung.

Die zu dieser Liegenschaftsvermessung geführte Grenzniederschrift vom 14.08.2020 mit dem Geschäftszeichen 210/2017 liegt für den Zeitraum vom 28.08.2020 bis zum 28.09.2020 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Frank Diefenbach - Ahrstraße 54 - 53945 Blankenheim,

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:15 Uhr und Freitag in der Zeit von 7:30 bis 15:00 Uhr,

zur Einsichtnahme für den / die betroffenen Beteiligten, Inhaber grundstücksgleicher Rechte bzw. Grundstückseigentümer aus.

Dem vorgenannten Personenkreis ist Gelegenheit gegeben, sich über die amtliche Bestätigung einer vorgefundenen Abmarkung unterrichten zu lassen. Um eventuelle Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer telefonischen Terminvereinbarung unter der Rufnummer 02449 / 9525-0.

Rechtsgrundlagen

Die Bekanntmachung und die Offenlegung erfolgen auf der Rechtsgrundlage gemäß § 13 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 u. 5 und § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV.NRW.S.174), in Kraft getreten am 23.03.2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV.NRW.S.706), in Kraft getreten am 29.11.2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21.04.2009 (GV.NRW.S.224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.04.2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW.S.566), in Kraft getreten am 19.10.2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GV.NRW.S.256), in Kraft getreten am 12.04.2014 in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW.S.462), in Kraft getreten am 08.11.2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 05.07.2010 (GV.NRW.S.404), in Kraft getreten am 17.07.2010; Artikel 9 der VO vom 22.05.2012 (GV.NRW.S.206), in Kraft getreten am 19.06.2012; Artikel 14 der VO vom 16.07.2013 (GV.NRW.S.483), in Kraft getreten am 27.07.2013; in den jeweils gültigen Fassungen.

Belehrung

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die amtliche Bestätigung:

Gegen die amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Offenlegung erfolgt im Zeitraum vom 28.08.2020 bis zum 28.09.2020. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mechernich unter www.mechernich.de einsehbar.

Mechernich, den 21.08.2020

gez. Dipl.-Ing. Frank Diefenbach, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur